

mit dem Tode des Inhabers. Die Erblichkeit, die schon im 11. Jahrhundert vorkommt (vgl. auch meine Bem. Byz. Zs. 39 [1939] S. 59), uns häufiger aber erst im 14. Jahrhundert als Kennzeichen fortschreitender Feudalisierung der zentralistischen byzantinischen Verwaltung begegnet (vgl. meine Bem. Bulletin Intern. Comm. Hist. Scienc. 5 [1933] S. 14, und: Aus den Schatzkammern des H. Berges, n. 10, Allg. Bem. u. ö.), beruht wieder auf einem weiteren besonderen Gnadenakt des Kaisers und ist keineswegs die Regel. Man sollte deshalb hier auch nicht mit dem Begriff des „Lehens“ operieren, wie dies H. S. 122ff. tut, so nahe das Pronoienwesen infolge der immer häufigeren Berührung der Byzantiner mit westlichen staatsrechtlichen Formen dieser abendländischen Institution faktisch auch kommen mag; es fehlt ihr immer ein wesentlicher Bestandteil des westlichen Lehensnexus, die Gegenseitigkeit der Verpflichtung zwischen Lehnsherrn und Lehnsträger. Und wenn sich der Kaiser auch bei solchen *δωρεαί* an abendländische Große (wie z. B. Bohemund; vgl. H. S. 125f.) gelegentlich sogar zur Anwendung westlicher äußerer Formen bequemt, so fehlt doch immer die Treueverpflichtung vonseiten des Kaisers; sie wäre nach byzantinischen Begriffen ein Unding, da der Kaiser nur befiehlt, Gnaden verleiht oder solche zusichert. Im übrigen kann man für das Aufkommen solcher westlich orientierter Entlohnungen mit Treueverpflichtung seitens des Pronoiars auf ein schon vor dem ersten Kreuzzuge liegendes Beispiel hinweisen: der nordische Königssohn Harald Hardrad hat, nachdem er in der Zeit von 1034 bis 1041 mit seinen 500 Mannen dem Kaiser Michael IV. Kriegsdienste geleistet hatte und von ihm dafür, vermutlich mit Pronoien, entlohnt worden war, nach seiner Rückkehr in die Heimat den Rhomäern *πίστιν καὶ ἀγάπην* bewahrt (Kekaumenos, *Novθερ. πρὸς βασιλ.* 12; ed. Vasilievskij und Jernstedt [1896] S. 97). Was die Erblichkeit angeht, so verweist bezüglich seines Allodialbesitzes in Syrien auch Bohemund in der von H. S. 127 wiedergegebenen Stelle ausdrücklich auf das betreffende Chrysobull des Kaisers; sein Hauptbesitz galt als rhomäisches Dukat und war keineswegs erblich. Als Beispiel ferner dafür, daß die Witwe eines Pronoiars tatsächlich über solchen vererbten Besitz verfügte, wie dies bei Theodora nach byzantinischer Auffassung der Fall sein sollte, könnte man das noch unedierte Testament der Kuropalatissa Basilikina, Witwe des berühmten Pakurianos, anführen (vgl. Aus den Schatzk. d. H. Berges n. 65, Dipl. Bem.). Im übrigen stehen diese letzteren Fragen nur am Rande der Beweisführung H.s und werden hier